

Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung

Reglemente gemäss Stand vom 1. Januar 2022

Diakonie Schweiz

Evangelisch-reformierte Kirche
Schweiz

Sulgenauweg 26
3001 Bern

T 031 371 25 32
info@diakonie.ch

Seit der Mitte der 1990er Jahren bestehen in den evangelisch-reformierten Kirchen der Deutschschweiz gemeinsame «Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung», die die Ausbildungsstandards für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone festhalten. Im Jahr 2021 wurden diese Mindestanforderungen grundlegend revidiert, auf den aktuellen Stand geltender Bildungsstandards gebracht und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Zu den Mindestanforderungen bestehen die nachfolgend beschriebenen Reglementaria:

i. Die «**Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung**» bilden die Grundlage aller diesbezüglichen Bestimmungen (im Schaubild grün markiert). In den Mindestanforderungen ist nach wie vor die Anforderung der sogenannten «doppelten Qualifikation» festgehalten, die besagt, dass Sozialdiakoninnen und –diakone für die Erlangung der Anerkennung sowohl über eine sozialfachliche als auch über eine kirchlich-theologische Qualifikation verfügen müssen.

Die Mindestanforderungen halten sodann Umfang und inhaltliche Eckwerte dieser doppelten Qualifikation fest. Darin sind sodann zwei Wege festgehalten, um die entsprechende Anerkennung erlangen zu können – zum Einen der Weg der ordentlichen Anerkennung, zum Anderen der Weg der ausserordentlichen Anerkennung (zu beidem siehe unten).

Die beiden Ausführungsreglemente für diese beiden Anerkennungswege bauen auf den Mindestanforderungen auf.

Die Mindestanforderungen finden Sie im vorliegenden Dokument ab PDF-Seite 2.

ii. Das **Reglement für die ordentliche Zulassung** (rot markiert) hält auf der Basis der Mindestanforderungen fest, welche Anforderungen für Bildungsgänge bestehen, die eine Anerkennung einer oder beider Qualifikationsbereiche erlangen wollen. Das Reglement richtet sich entsprechend an Ausbildungsinstitutionen, die interessiert sind, für ihre Ausbildungsgänge eine Anerkennung zu erlangen.

Das Reglement für die ordentliche Zulassung finden Sie im vorliegenden Dokument ab PDF-Seite 10.

iii. Das **Reglement für die ausserordentliche Zulassung** (orange markiert) hält auf der Basis der Mindestanforderungen fest, wie eine Anerkennung ausserhalb der anerkannten Ausbildungsgänge und über den Gesuchsweg im Rahmen einer Äquivalenzprüfung erreicht werden kann.

Das Reglement für die ordentliche Zulassung finden Sie im vorliegenden Dokument ab PDF-Seite 15.

Ord. Zulassung

Anforderungen
Anerkennung Ausbild.

A.o. Zulassung

Anforderungen
Gesuchstellende

Anhang: Modulliste

«Mindestanforderungen» NEU
Doppelte Qualifikation mit Hinweis auf Module

Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung

Revidierte Fassung vom 31. Mai 2021

Diakonie Schweiz

Evangelisch-reformierte Kirche
Schweiz

Sulgenauweg 26
3001 Bern

T 031 371 25 32
info@diakonie.ch

Im Bestreben, möglichst gleichwertige Voraussetzungen bezüglich Ausbildung und beruflicher Stellung von Menschen in sozialdiakonischen Diensten zu erreichen, vereinbaren die beteiligten Kantonalkirchen (nachstehend: Mitgliedkirchen), was folgt.

I. Grundsätzliches

Art 1. Anerkennung des sozialdiakonischen Dienstes

Die Mitgliedkirchen anerkennen den Dienst am Wort und den sozialdiakonischen Dienst als gleichwertige kirchliche Dienste.

Art. 2. Der diakonische Dienst in der Kirche im Allgemeinen

Der diakonische Dienst umfasst Tätigkeiten in Gemeinden, Gesamtkirche und kirchlichen Institutionen, durch welche die soziale Kraft der von Jesus Christus vorgelebten Liebe Gottes durch konkretes Wirken und verbindendes Handeln in die Gegenwart von Gemeinde, Kirche und Welt einfließt. Der Auftrag zum diakonischen Dienst geht grundsätzlich an die Gemeinde als Ganzes, als die "diakonische Gemeinde".

Art. 3. Der sozialdiakonische Dienst im Besonderen

Die Gemeinde überträgt oft bestimmte Dienste und Aufträge an dafür besonders ausgebildete und begabte Personen. Diese unterstützen durch ihre Arbeit die Gemeinde auf ihrem Weg zur "diakonischen Gemeinde". Ihre Aufgaben umfassen ein weitgefächertes Angebot an Beratungs-, Aufbau-, Bildungsarbeit und Sachhilfe zugunsten von Einzelpersonen, Gruppen und Gemeinwesen.

Im Folgenden wird dieser Aufgabenbereich als sozialdiakonischer Dienst bezeichnet, und die mit diesem Dienst besonders beauftragten Personen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.

Art. 4. Verpflichtungen der Mitgliedkirchen

Die Mitgliedkirchen verpflichten sich, Fragen bezüglich Ausbildung und beruflicher Stellung der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone gemeinsam anzugehen und auf dem Weg der Konsensbildung Lösungen zu erarbeiten.

Die Mitgliedkirchen setzen die gemeinsam beschlossenen Regelungen um und nehmen sie bei Revisionen in ihre Rechtsgrundlagen auf.

II. Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung

Die Mitgliedkirchen halten die folgenden Mindestanforderungen für die gegenseitige Zulassung der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone zum sozialdiakonischen Dienst fest.

Art. 5 Grundsatz: Doppelte Qualifikation

Um die Zulassung als Sozialdiakonin bzw. Sozialdiakon zu erlangen, ist grundsätzlich eine doppelte Qualifikation notwendig, namentlich

- a. eine sozialfachliche Ausbildung mit einem eidgenössisch anerkannten Titel FH oder HF und
- b. ein Abschluss eines kirchlich-theologischen Lehrgangs, der gemäss den nachfolgend genannten Anforderungen anerkannt ist.

Art. 6 Ordentliche und ausserordentliche Zulassung

Die Erlangung der doppelten Qualifikation erfolgt grundsätzlich über das Absolvieren von anerkannten Ausbildungen (ordentliche Zulassung) gemäss Art. 5. Sie kann jedoch auch über den Gesuchsweg im Rahmen einer Äquivalenzprüfung (ausserordentliche Zulassung) erreicht werden.

Art. 7 Anforderungen

1 Umfang

Um die Zulassung gemäss den Anforderungen der doppelten Qualifikation zu erlangen, sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

a Die Ausbildungen umfassen mindestens 180 ECTS-Punkte (entspricht 5400 Lernstunden).

b Im in lit. a. genannten Lernumfang müssen mindestens enthalten sein:

1. Lerninhalte

i. Kirchlich-theologische Grundlagen

Lernstunden im Umfang von mind. 23 ECTS-Punkten (entspricht 700 Lernstunden)

ii. Sozialwissenschaftliche Grundlagen

Lernstunden im Umfang von mind. 23 ECTS-Punkten (entspricht 700 Lernstunden)

iii. Sozialdiakonisches Handeln

Lernzeit im Umfang von mind. 46 ECTS-Punkten (entspricht 1400 Lernstunden)

2. Berufspraxis

Qualifizierende Berufspraxis im sozialfachlichen Bereich gemäss den Anforderungen der einschlägigen Rahmenlehrpläne im sozialfachlichen Bereich.

3. Supervision

Mindestens 60 Stunden (bei einer Gruppengrösse von 5-8 Personen) bzw. mindestens 40 Stunden (bei Einzelsupervision bzw. einer Gruppengrösse von 2-4 Personen).

Die Differenz aus der Summe der einzelnen Aspekte bis zur Gesamtanforderung von 5400 Lernstunden ergibt sich aus dem Gestaltungsspielraum der einzelnen Lehrgänge.

2 Inhalte

a Die erforderlichen Ausbildungsinhalte

- der kirchlich-theologischen Grundlagen,
- der sozialwissenschaftlichen Grundlagen
sowie
- des sozialdiakonischen Handelns
werden in einzelne Module unterteilt.

b Innerhalb der genannten Qualifikationen besteht eine dreifache Unterteilung:

- i. Pflichtbereich (Module, die unbedingt zu leisten sind)
- ii. Anrechenbarer Bereich (können angerechnet werden, gehören aber nicht zur Pflicht).
- iii. Freier Bereich (Möglichkeit für Vertiefungen und Schwerpunktsetzungen)

c Die erforderlichen inhaltlichen Module, deren Umfang sowie deren Unterteilung in den Pflicht- / anrechenbaren / freien Bereich werden im Anhang aufgeführt. Der Anhang wird vom Ausschuss der Konferenz Diakonie Schweiz genehmigt und periodisch überprüft.

d Die formalen und inhaltlichen Anforderungen zur Berufspraxis und zur Supervision werden separat vom Ausschuss der Konferenz Diakonie Schweiz festgehalten.

Art. 8 Ordentliche Zulassung

1 Wer die Anforderungen gemäss Art. 7 Abs. 1 erfüllt, kann die doppelte Qualifikation erlangen.

2 Es bestehen die folgenden Möglichkeiten zur Anerkennung von Lehrgängen:

- Ausbildungen gemäss Art. 5.a. werden direkt für die sozialfachliche Qualifikation anerkannt.
- Kirchlich-theologische Lehrgänge, die den Anforderungen gemäss Art. 5.b. entsprechen, werden für die kirchlich-theologische Qualifikation anerkannt.
- Die Anerkennung kann auch beide Qualifikationen in einem Lehrgang umfassen (integrierte Ausbildung).

3 Die Einzelheiten zu den Anforderungen zur Anerkennung von Lehrgängen werden vom Ausschuss der Konferenz Diakonie Schweiz in einem separaten Reglement festgehalten.

Art. 9 Ausserordentliche Zulassung

1 Für Personen, die keinen gemäss Art. 5 anerkannten Lehrgang absolviert haben besteht die Möglichkeit, auf Gesuchsbasis im Rahmen einer Äquivalenzprüfung eine Zulassung zu erlangen (ausserordentliche Zulassung).

2 Innerhalb der Äquivalenzprüfung wird festgestellt,

- ob die gesuchstellende Person nachweisen kann, dass sie die Anforderungen gemäss Art. 7 erfüllt bzw.
- welcher Lernumfang und welche Lerninhalte für eine ausserordentliche Zulassung noch geleistet werden müssen.

3 Bei Gesuchen zur ausserordentlichen Zulassung können die Anforderungen zur qualifizierenden Berufspraxis in gewissem Umfang durch ausserberufliche Erfahrungen kompensiert werden.

4 Die Konferenz Diakonie Schweiz unterhält geeignete Gremien, um entsprechende Äquivalenzverfahren durchzuführen. Diese können

- Zulassungen,
- Zulassungen mit Auflagen oder
- Ablehnungen aussprechen.

5 Als Beschwerdeinstanz fungiert der Ausschuss der Konferenz Diakonie Schweiz.

6 Die Einzelheiten zu den Anforderungen und zum Verfahren der Äquivalenzprüfung sowie zu den Kompensationsmöglichkeiten werden vom Ausschuss der Konferenz Diakonie Schweiz in einem separaten Reglement festgehalten.

Anhang: Festlegung der Module durch den Ausschuss (vgl. Art. 7 Abs. 2a/b/c)

Die vorliegenden Mindestanforderungen übernehmen von den früheren Fassungen, dass die Anforderungen für Berufsinteressierte drei Teile umfassen, namentlich:

1. die Lerninhalte der «doppelten Qualifikation» (kirchlich-theologische Grundlagen, sozialwissenschaftliche Grundlagen, sozialdiakonisches Handeln im Umfang von mindestens insgesamt 2'800 Lernstunden)
2. die qualifizierende Berufspraxis (mit dem Mindestumfang, der von den einschlägigen Rahmenlehrplänen im sozialfachlichen Bereich festgehalten wird) sowie
3. die Supervision (mit dem Mindestumfang von 40 bzw. 60 Stunden je nach Gruppengrösse).

Gemäss Art. 7 Abs. 2 wird der **erste Teil – die Lerninhalte der «doppelten Qualifikation» – in einzelne Module unterteilt**. D.h. innerhalb des zu leistenden Lernumfangs bestehen weiter differenzierte fachliche Anforderungen. Einzelne dieser Module gehören i. zum Pflichtbereich (d.h. sind unbedingt zu leisten), weitere ii. zum anrechenbaren Bereich (können angerechnet werden, gehören aber nicht zur Pflicht). Die angeführten Lernstunden aus dem Pflichtbereich und dem anrechenbaren

	1. Kirchlich-theologische Grundlagen 23					
Kirchlich-theologisch	Pflichtbereich					anrechenbar
	Altes Testament Bibelkunde Entstehung, Überlieferung, Auslegung (Sprachen) 2	Neues Testament Bibelkunde Entstehung, Überlieferung, Auslegung (Sprachen) 2	Kirchen-/Konfessionsgeschichte Kirchengeschichte Sozialgeschichte Reformation / Konfessionen / Religionen 2	Systematische Theologie / Gemeindebau Dogmatik Ethik, Rel.philosophie inkl. Missiologie Evangelistik Ekklesiologie 2	Diakonie Diak. Motivationen theol. Begründungen Diakonie im Wohlfahrtsstaat Interdisziplinarität der Diakonie 2	Glaubens Themen Glauben, Spiritualität, Frömmigkeitsstile 2
	<<< 12 zugeteilt / 11 frei >>>					
	2. Sozialwissenschaftliche Grundlagen 23					
Sozialwiss. Grundlagen	Pflichtbereich			anrechenbar		
	Sozialwissenschaftliche Grundlagen - Einführung - Theorien/Profession der Sozialen Arbeit - Gesellschaft/Politik/ Sozialwesen - Fach-/Professionsgeschichte 5	Wiss. Auseinandersetzung mit Themenfeldern (je mind. 1P) - Armut - Familie - Gender - Inklusion - Alter/Gerontologie - Macht / Konflikte - Migration - Weitere Themen (*) 5	Bezugswissenschaften - Entwicklungs-/Psychologie 2 - Recht 2 - Soziologie 2 6	Weitere Bezugswissenschaften - Erziehungswissenschaft/ Pädagogik - Philosophie und Ethik - Politologie - Religionswissenschaft		
	<<< 16 zugeteilt / 7 frei >>>					
	3. Sozialdiakonisches Handeln 46					
Sozialdiakonisches Handeln	Pflichtbereich					
	Institutionen / Sozialwesen - Organisationen des Sozialwesens - Institutionelle Felder (Sozialhilfe, KES, etc.) - Betrieb und Gestaltung von Organisationen 6	Beziehungen / Interaktion / Kommunikation Beziehungen, Interaktion, Moderation, Gruppendynamik Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit 6	Projekte / Organisation Projektmanagement im soz.kult. Kontext, Organisationsentw., Partizipation, Freiwilligenarbeit/-management 6	Methoden der Sozialen Arbeit Generationenbezogene und –übergreifende Methoden (Kinder/Jugend, Erwachsene, Alter/Hochaltrigkeit) Einzel-/Gruppen-/Sozialraummethoden Beratung / Case Management / Konfliktberatung u. a.m. 12		
	<<< 30 zugeteilt / 16 frei >>>					

Bereich sind als Mindestanforderungen festgehalten; innerhalb des freien Bereichs (iii.) können mit den Inhalten der genannten Module eigene Vertiefungen und Schwerpunktsetzungen erfolgen, um den insgesamt erforderlichen Umfang an Lernstunden zu erreichen.

Im vorliegenden Anhang werden Namen, Inhalt und Umfang dieser Module festgehalten (sämtliche Zahlenangaben erfolgen in der Einheit der ECTS-Punkte; 1 ECTS-Punkt entspricht 30 Lernstunden).

1. Kirchlich-theologische Grundlagen

1. Kirchlich-theologische Grundlagen							23
Pflichtbereich						anrechenbar	
Kirchlich-theologisch	Altes Testament Bibelkunde Entstehung, Überlieferung, Auslegung (Sprachen)	Neues Testament Bibelkunde Entstehung, Überlieferung, Auslegung (Sprachen)	Kirchen-/Konfessionsgeschichte Kirchengeschichte Sozialgeschichte Reformation / Konfessionen / Religionen	Systematische Theologie / Gemeindebau Dogmatik Ethik, Rel.philosophie inkl. Missiologie Evangelistik Ekklesiologie	Diakonie Diak. Motivationen theol. Begründungen Diakonie im Wohlfahrtsstaat Interdisziplinarität der Diakonie	Glaubens Themen Glauben, Spiritualität, Frömmigkeitsstile	Praktische Theologie Homiletik Religionspädagogik Seelsorge
	2	2	2	2	2	2	
	<<< 12 zugeteilt / 11 frei >>>						

Erläuterungen:

Modul	Lerninhalte
Altes Testament (2 P.)	Bibelkunde des Alten Testaments, Einführung in die Exegese des Alten Testaments (Entstehung, Überlieferung, Auslegung), Theologie des Alten Testaments anhand ausgewählter Schriften
Neues Testament (2 P.)	Bibelkunde des Neuen Testaments, Einführung in die Exegese des Neuen Testaments (Entstehung, Überlieferung, Auslegung), Theologie des Neuen Testaments anhand ausgewählter Schriften
Kirchen- und Konfessionsgeschichte (2 P.)	Grundzüge der Kirchengeschichte, Sozialgeschichte der Neuzeit, Reformationsgeschichte, Überblick über die Konfessionen und Religionen
Systematische Theologie / Gemeindebau (2 P.)	Grundlegende Aspekte der Dogmatik, Ethik und Religionsphilosophie Zudem Aspekte von Gemeindebau / Ekklesiologie, Missiologie und Evangelistik
Diakonie (2 P.)	Theologische Begründungsformen helfenden Handelns, Diakonie und Kirche im Wohlfahrtsstaat, Interdisziplinäre Zusammenarbeit der Diakonie
Glaubens Themen (2 P.)	Thematisierung von Glauben, Spiritualität und je eigenen Frömmigkeitsstilen
Praktische Theologie (anrechenbar nicht Pflicht)	Anrechenbarkeit von Ausbildungen im Bereich der Homiletik (Predigtlehre), Religionspädagogik und Seelsorge

Mit den genannten Gewichtungen macht der Pflichtbereich 12 ECTS-Punkte aus; 11 weitere ECTS-Punkte verbleiben im freien Bereich (Pflichtanteil: ca. 52 %).

2. Sozialwissenschaftliche Grundlagen

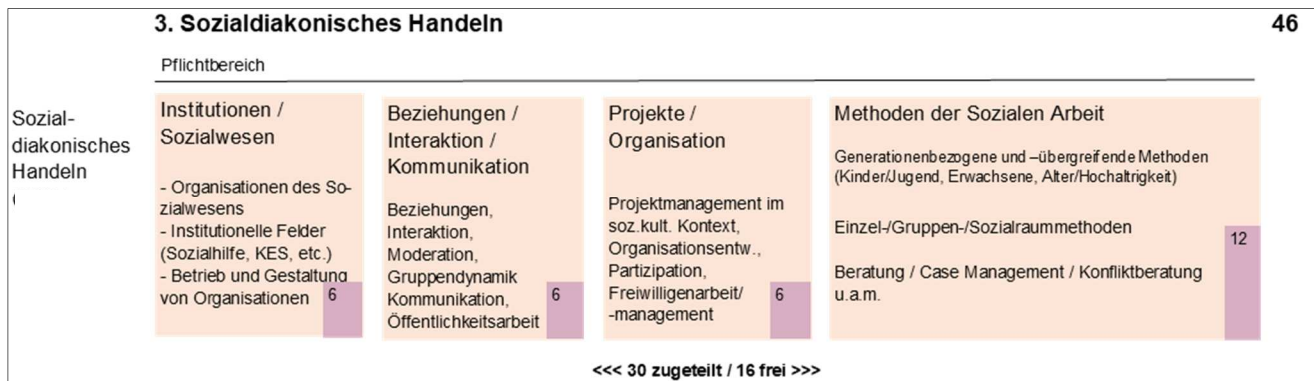
2. Sozialwissenschaftliche Grundlagen		23	
	Pflichtbereich	anrechenbar	
Sozialwiss. Grundlagen	Sozialwissenschaftliche Grundlagen - Einführung - Theorien/Profession der Sozialen Arbeit - Gesellschaft/Politik/ Sozialwesen - Fach-/Professionsgeschichte 5	Wiss. Auseinandersetzung mit Themenfeldern (je mind. 1P) - Armut - Familie - Gender - Inklusion - Alter/Gerontologie - Macht / Konflikte - Migration - Weitere Themen (*) 5	Bezugswissenschaften - Entwicklungs-/Psychologie 2 - Recht 2 - Soziologie 2 6
			Weitere Bezugswissenschaften - Erziehungswissenschaft/ Pädagogik - Philosophie und Ethik - Politologie - Religionswissenschaft
	<<< 16 zugeteilt / 7 frei >>>		

Erläuterungen

Modul	Lerninhalte
Sozialwissenschaftliche Grundlagen (5 P.)	Grundlagen der Sozialwissenschaften wie: Einführung, Theorien und Professionsverständnis der Sozialen Arbeit, Grundlagen zu Gesellschaft/Politik/Sozialwesen, zudem Einblicke in die Geschichte der Sozialen Arbeit
Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Themenfeldern (5 P.)	Auseinandersetzung mit konkreten Themenfeldern im sozialen bzw. diakonischen Handeln (mind. 3 Themenfelder müssen besucht werden im Umfang von je mind. 1 ECTS-P) (*) Weitere Themen können aufgenommen werden, sofern diese Lehrinhalt an den anerkannten sozialfachlichen Lehrgängen sind.
Bezugswissenschaften (6 P.)	Kenntnisse und Kompetenzen aus nahestehenden Bezugswissenschaften, dazu gehören (im vorliegenden Pflichtbereich) Psychologie, Recht und Soziologie (abschliessende Liste)
Weitere Bezugswissenschaften (anrechenbar, nicht Pflicht)	Anrechenbarkeit (nicht Pflicht) von weiteren Disziplinen (Erziehungswissenschaft / Pädagogik, Philosophie und Ethik, Politologie und Religionswissenschaft) (abschliessende Liste)

Mit den genannten Gewichtungen macht der Pflichtbereich 16 ECTS-Punkte aus; 7 weitere ECTS-Punkte verbleiben im freien Bereich (Pflichtanteil: 70%).

3. Sozialdiakonisches Handeln



Erläuterungen:

Modul	Lerninhalte
Institutionen / Sozialwesen (6 P.)	Institutionelle Perspektive: Grundlagen über die institutionelle Landschaft des Sozialwesens (Organisationen des Sozialwesens, institutionelle Felder wie Sozialhilfe, KES, u.a.), darüber hinaus aber auch Aspekte zu Betrieb und Gestaltung von Organisationen
Beziehungen / Interaktion / Kommunikation (6 P.)	Personale / interaktionale Perspektive: Selbstkompetenzen (Beziehungen, Interaktionen), Grundlagen und Methoden zu sozialen Interaktionen (in Gruppen, aber auch gegenüber der Öffentlichkeit)
Projekte / Organisation (6 P.)	Handlungsbezogene Perspektive: Aspekte von Projektorganisation und Organisationsentwicklung (inkl. Freiwilligenarbeit / -management)
Methoden der Sozialen Arbeit (12 P.)	Methodische Perspektive: Kenntnisse und Anwendungsfähigkeit der unterschiedlichen Methoden der Sozialen Arbeit (sowohl generationenbezogenen und -übergreifende Methoden als auch Einzel-/Gruppen-/Sozialraummethoden sowie spezifische Fallmethoden)

Mit den genannten Gewichtungen macht der Pflichtbereich 30 ECTS-Punkte aus; 16 weitere ECTS-Punkte verbleiben im freien Bereich (Pflichtanteil: 65%).

Hinweis: Die genannten Fächerlisten sind – wo nicht anders festgehalten – als abschliessende Aufzählungen zu verstehen. Es können keine weiteren Themenbereiche als die genannten angerechnet werden.

Reglement zur ordentlichen Zulassung – Anerkennung von Ausbildungsgängen für die ordentliche Zulassung (gemäss Art. 8 der Mindestanforderungen)

Fassung vom 1. Januar 2022

Diakonie Schweiz

Evangelisch-reformierte Kirche
Schweiz

Sulgenauweg 26
3001 Bern

T 031 371 25 32
info@diakonie.ch

I. Grundlagen

Art. 1 Grundlagen

¹ Mit den «Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung» vom 31. Mai 2021 legen die evangelisch-reformierten Kirchen der Deutschschweiz die Grundlagen für die gegenseitige Zulassung der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone zum sozialdiakonischen Dienst fest.

² Die Mindestanforderungen halten fest, dass für eine Zulassung als Sozialdiakonin bzw. als Sozialdiakon eine doppelte Qualifikation gemäss in den Mindestanforderungen festgehaltenen Bestimmungen notwendig ist.

³ Die Erlangung der doppelten Qualifikation erfolgt grundsätzlich über das Absolvieren von anerkannten Ausbildungen (ordentliche Zulassung). Sie kann jedoch auch über den Gesuchsweg im Rahmen einer Äquivalenzprüfung (ausserordentliche Zulassung) erreicht werden.

⁴ Die Mindestanforderungen regeln die Anforderungen der doppelten Qualifikation, insbesondere Umfang und Inhalte der jeweiligen Qualifikationsbereiche.

Art. 2 Gegenstand

Das vorliegende «Reglement zur ordentlichen Zulassung» hält die Bestimmungen zur Anerkennung von Ausbildungsgängen für die ordentliche Zulassung fest.

II. Anforderungen an Ausbildungsgänge

Art. 3 Bestimmungen zur sozialfachlichen Qualifikation

Für die sozialfachliche Qualifikation werden sozialfachliche Ausbildungen mit einem eidgenössisch anerkannten Titel HF oder eines anderen mindestens gleichwertigen Niveaus anerkannt.

Art. 4 Bestimmungen zur kirchlich-theologischen Qualifikation

Für Bildungsgänge, die eine Anerkennung der kirchlich-theologischen Qualifikation anstreben, bestehen kumulativ die nachfolgenden Anforderungen:

¹ *Konfessionelles Profil*

Anerkannt werden können Bildungsgänge, die ein evangelisch-reformiertes Profil unter Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 2 vorweisen oder die sich in der Trägerschaft von einer oder mehreren Mitgliedkirchen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) befinden.

² *Ausbildungsziele*

Die Bildungsgänge haben die nachfolgenden Ziele zu erfüllen:

- a. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über grundlegende Kenntnisse der biblischen Grundlagen, des historischen Werdegangs der reformierten Kirchen und der zentralen Aspekte christlicher Glaubenslehre gemäss reformatorischer Tradition.
- b. Die Absolventinnen und Absolventen sind sich der Geschichtlichkeit aller Formen von Kirche bewusst. Sie kennen Strukturen und Aufbau der evangelisch-reformierten Kirchen, können sie gegenüber Staat und Zivilgesellschaft in Beziehung setzen. Sie kennen Modelle, wie diakonisches Wirken als Vollzug des Kirche-Seins verstanden werden kann.
- c. Die Absolventinnen und Absolventen verstehen es, eine inhaltliche Beziehung zwischen ihren kirchlich-theologischen Kenntnissen und ihrem diakonischen Wirken sowie ihren eigenen Glaubens- und Spiritualitätsformen zu artikulieren. Sie können die eigenen Positionen reflektieren und diese laufend weiterentwickeln.
- d. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, den kirchlichen Auftrag im Allgemeinen sowie die kirchlich-theologische Grundlage des diakonischen Wirkens in ihrem beruflichen Umfeld verständlich und relevant zur Sprache zu bringen – d.h. sowohl in der interprofessionellen Zusammenarbeit im Team als auch in der Begleitung/Beratung sowie gegenüber nichtkirchlichen Partnerinnen und Partnern.

³ *Ausbildungsinhalte*

Die Bildungsgänge erfüllen die festgelegten Anforderungen betreffend Umfang (Mindestanforderungen Art. 7 Abs. 1 lit. b) sowie betreffend Inhalten (Mindestanforderungen Art. 7 Abs. 2 sowie Anhang).

⁴ *Aufnahmeverfahren / Zulassungsbedingungen*

Personen, die in den Bildungsgang aufgenommen werden sollen, müssen kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ), ein gymnasialer Maturitätsausweis oder Fachmaturitätsausweis, ein eidgenössisch anerkannter Fachmittelschulabschluss oder ein anderer mindestens gleichwertiger Abschluss;
- Bestehen des Aufnahmeverfahrens durch den Bildungsanbieter.

⁵ *Qualifikation der Lehrenden*

Die Lehrpersonen verfügen über

- a. einen Hochschulabschluss, einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Fächern, in denen sie unterrichten und
- b. eine berufspädagogische oder didaktische Bildung.

⁶ *Qualifikationsverfahren / Promotion*

Die Erreichung der im Bildungsgang vermittelten Ziele gemäss Abs. 2 ist zu bewerten. Es muss mindestens eine abschliessende Bewertung durchgeführt werden, die sämtliche im Bildungsgang vermittelten Ziele umfasst.

Es können unterschiedliche Formen der Bewertung angewendet werden (Noten, Wortbewertungen, usw.). In jedem Fall muss die Bewertung in der Kategorie «erfüllt – nicht erfüllt» ersichtlich sein.

Die erforderliche kirchlich-theologische Qualifikation haben diejenigen Absolventinnen und Absolventen erreicht, deren Gesamtbewertung der Kategorie «erfüllt» entspricht.

Art. 5 Bestimmungen für integrierte Ausbildungen

¹ Es können Ausbildungsgänge anerkannt werden, die beide Qualifikationen abdecken (integrierte Ausbildung).

² Die Anforderungen an integrierte Ausbildungen ergeben sich aus der Summe der Anforderungen aus Art. 3 und Art. 4.

III. Verfahren

Art. 6 Vorgang Anerkennung

¹ Verfahren zur Anerkennung der sozialfachlichen Qualifikation

Die gemäss Art. 3 relevanten Ausbildungsgänge zur sozialfachlichen Qualifikation werden ohne eigene Prüfung direkt anerkannt.

² Verfahren zur Anerkennung der kirchlich-theologischen Qualifikation sowie integrierter Ausbildungen

Die gemäss Art. 4 (kirchlich-theologische Qualifikation) und Art. 5 (integrierte Ausbildung) in Frage kommenden Ausbildungsgänge können entweder auf Antrag des jeweiligen Bildungsanbieters oder aufgrund eigener Abklärungen durch das zuständige Gremium der Konferenz Diakonie Schweiz eine Anerkennung erlangen.

³ Notwendige Unterlagen

Das in der Konferenz Diakonie Schweiz zuständige Gremium bestimmt darüber, welche Unterlagen der Bildungsanbieter einzureichen hat, um die Anerkennung für den betreffenden Bildungsgang zu erlangen, und macht diese in geeigneter Form bekannt.

⁴ Prüfungsdauer

Die Prüfung der Anerkennung eines Bildungsgangs soll in der Regel nicht länger als ein Jahr dauern.

⁵ Entscheidungsverfahren und –kompetenzen

Für die Prüfung von Bildungsgängen gemäss Art. 6 Abs. 2 gilt:

- a Die Arbeitsgruppe Aus- und Weiterbildung ist das für die Prüfung der Anerkennung zuständige Gremium.
- b Die Arbeitsgruppe spricht nach erfolgter Prüfung eine Empfehlung zu Handen des Ausschusses der Konferenz Diakonie Schweiz aus.
- c Der Ausschuss entscheidet über eine Anerkennung eines Bildungsgangs für eine bestimmte Qualifikation.

⁶ Ausstandspflichten

Sowohl im für die Prüfung zuständigen Gremium als auch im Ausschuss haben Personen in Ausstand zu treten, wenn sie in der Institution, die den betreffenden Bildungsgang durchführt, angehören oder wenn der betreffende Bildungsgang sich in der Trägerschaft ihrer Kantonalkirche befindet.

Die Ausstandspflicht gilt nicht für die Mitglieder einer Kantonalkirche, wenn sich der betreffende Bildungsgang in der Trägerschaft mehrerer Kantonalkirchen befindet.

⁷ Geltungsdauer

Anerkennungen von Ausbildungsgängen sind mindestens alle 4 Jahre oder bei Anpassung des Curriculums durch den Bildungsanbieter zu überprüfen.

⁸ Gebühren

Wenn die Prüfung der Anerkennung sich als besonders aufwändig herausstellt und wenn die Prüfung auf Anlass des betreffenden Bildungsanbieters erfolgte, so können hierfür Gebühren erhoben werden.



IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 7 Anerkennung früherer Ausbildungsgänge

Alle Diplome, die bereits durch die Deutschschweizerische Diakonatskonferenz (DDK) anerkannt wurden, behalten die Anerkennung.

Art. 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Reglement zur ausserordentlichen Zulassung von Sozialdiakoninnen und -diakonen (gemäss Art. 9 der Mindestanforderungen)

Fassung vom 1. Januar 2022

Diakonie Schweiz

Evangelisch-reformierte Kirche
Schweiz

Sulgenauweg 26
3001 Bern

T 031 371 25 32
info@diakonie.ch

I. Grundlagen

Art. 1 Grundlagen

¹ Mit den «Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung» vom 31. Mai 2021 legen die evangelisch-reformierten Kirchen der Deutschschweiz die Grundlagen für die gegenseitige Zulassung der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone zum sozialdiakonischen Dienst fest.

² Die Mindestanforderungen halten fest, dass für eine Zulassung als Sozialdiakonin bzw. als Sozialdiakon eine doppelte Qualifikation gemäss in den Mindestanforderungen festgehaltenen Bestimmungen notwendig ist.

³ Die Erlangung der doppelten Qualifikation erfolgt grundsätzlich über das Absolvieren von anerkannten Ausbildungen (ordentliche Zulassung). Sie kann jedoch auch über den Gesuchsweg im Rahmen einer Äquivalenzprüfung (ausserordentliche Zulassung) erreicht werden.

⁴ Die Mindestanforderungen regeln Anforderungen der doppelten Qualifikation, insbesondere Umfang und Inhalte der jeweiligen Qualifikationsbereiche.

Art. 2 Gegenstand

Das vorliegende «Reglement zur ausserordentlichen Zulassung» benennt die Bestimmungen zur Anerkennung von Gesuchen von Einzelpersonen im Rahmen einer Äquivalenzprüfung.

Art. 3 Äquivalenzverfahren

¹ Personen, die die doppelte Qualifikation bzw. die Zulassung als Sozialdiakonin / als Sozialdiakon erlangen wollen, aber nicht über gemäss Mindestanforderungen anerkannte Ausbildungen verfügen, haben die Möglichkeit, auf dem Gesuchsweg eine Anerkennung im Rahmen eines Äquivalenzverfahrens zu erlangen.

² Im Rahmen des Äquivalenzverfahrens wird geprüft, ob die vorhandenen Ausbildungselemente der gesuchstellenden Person den Vorgaben gemäss Mindestanforderungen entsprechen.

³ Wo dies der Fall ist, erlangt die gesuchstellende Person die Zulassung als Sozialdiakonin / als Sozialdiakon (ausserordentliche Zulassung). Wo dies nicht der Fall ist, werden der gesuchstellenden Person Auflagen genannt, die zur Erreichung der Äquivalenz und somit der Zulassung als Sozialdiakonin / als Sozialdiakon erforderlich sind.

II. Anforderungen

Um eine ausserordentliche Zulassung als Sozialdiakon / als Sozialdiakonin zu erreichen, sind kumulativ die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:

Art. 4 Voraussetzungen / Zulassungsbedingungen

¹ Ein Gesuch stellen kann,

- wer bei einer Kirchgemeinde, einem Kirchgemeindeverband, in einem gesamtkirchlichen Dienst einer Mitgliedkirche der EKS oder einem mit einer Mitgliedkirche der EKS verbundenen diakonischen Werk angestellt ist und
- über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ), einen gymnasialen Maturitätsausweis oder Fachmaturitätsausweis, einen eidgenössisch anerkannten Fachmittelschulausweis oder einen anderen mindestens gleichwertigen Abschluss verfügt.

² Wer über keine kirchliche Anstellung gemäss Abs. 1 verfügt, aber an einer sozialdiakonischen Stelle interessiert ist oder eine solche in Aussicht hat, kann über die kantonalkirchliche Kontaktperson eine Informationsanfrage stellen. Über den Weg der Informationsanfrage erhalten die anfragenden Personen eine unverbindliche Einschätzung zu vorhandenen bzw. noch nicht vorhandenen Ausbildungselementen im Blick auf die Äquivalenzprüfung (vgl. Art. 3).

³ In Ausnahmefällen können interessierte Personen, die über keine kirchliche Anstellung gemäss Abs. 1 verfügen, auf deren ausdrücklichen Wunsch hin ein Gesuch stellen. In diesem Fall werden Gebühren erhoben.

Art. 5 Qualifizierende Berufspraxis im sozialen Bereich

¹ Gesuchstellende, die über einen sozialfachlichen Abschluss einer eidgenössisch anerkannten Höheren Fachschule oder eines anderen mindestens gleichwertigen Niveaus verfügen, haben keine weiteren Nachweise einer qualifizierenden Berufspraxis im sozialen Bereich nachzuweisen.

² Für Gesuchstellende, die über keinen unter Abs. 1 genannten Abschluss verfügen, ist zur Erlangung der ausserordentlichen Zulassung der Nachweis einer qualifizierenden Berufspraxis im sozialen Bereich (Anstellung im sozialen oder sozialdiakonischen Bereich gemäss Definition von Savoirsocial) im nachfolgend genannten Umfang erforderlich:

- bei einer Anstellung im Umfang von 75 Stellenprozenten oder mehr: 2 Jahre qualifizierte Berufspraxis;
- bei einer Anstellung im Umfang von 40 Stellenprozenten oder mehr: 3 Jahre qualifizierte Berufspraxis;
- bei einer Anstellung im Umfang von 20 Stellenprozenten oder mehr: 4 Jahre qualifizierte Berufspraxis.

Bei relevanten Anstellungen unter 20 Stellenprozenten ist keine Gesuchstellung möglich.

³ Gesuchstellende, die über keinen unter Abs. 1 genannten Abschluss verfügen, erlangen die ausserordentliche Zulassung, sobald der genannte Nachweis nach Abs. 2 erfüllt ist. Die Gesuchstellung kann allerdings bereits vorher erfolgen.

⁴ Die unter Abs. 2 geforderten Zeitdauern an qualifizierter Berufspraxis können durch berufliche Tätigkeiten, die wesentliche Überschneidungen mit dem Sozialbereich aufweisen, durch Freiwilligenarbeit bzw. ehrenamtliche Arbeit im sozialen / sozialdiakonischen Bereich sowie durch Familienarbeit teilweise kompensiert werden. Die maximale Kompensationsdauer beträgt unabhängig vom Anstellungspensum 1 Jahr. Die Modalitäten zur Berechnung der Kompensation sind im Anhang ersichtlich.

Art. 6 Supervision

Gesuchstellende, die über keinen unter Art. 5 Abs. 1 genannten Abschluss verfügen, haben eine mit der qualifizierten Berufspraxis in Beziehung stehende Supervision im Umfang von mind. 30 Stunden (bei einer Gruppengrösse von 5-8 Personen) bzw. mind. 20 Stunden (bei Einzelsupervision bzw. einer Gruppengrösse von 2-4 Personen) zu absolvieren.

Art. 7 Ausbildungsumfang und –inhalte

¹ Für die ausserordentliche Zulassung ist ein Nachweis von absolvierten Ausbildungsleistungen erforderlich, die äquivalent sind gegenüber den in den Mindestanforderungen festgelegten Anforderungen betreffend Umfang (Mindestanforderungen Art. 7 Abs. 1 lit. b) sowie betreffend Inhalten (Mindestanforderungen Art. 7 Abs. 2 sowie Anhang).

² Einzelne Module der kirchlich-theologischen Qualifikation, namentlich «Kirchen-/Konfessionsgeschichte», «Systematische Theologie» und ein biblisches Modul («Neues Testament» oder «Altes Testament»), sind an Bildungsgängen, die ein evangelisch-reformiertes Profil vorweisen oder die sich in der Trägerschaft von einer oder mehreren Mitgliedkirchen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) befinden, zu absolvieren.

³ Den Angaben in den Mindestanforderungen entsprechend sind die Nachweise zu Ausbildungsumfang und –inhalten grundsätzlich in Form des Gesamtaufwands (Workload) in ECTS-Punkten zu erbringen. Wo nur die Angabe der Präsenzstunden vorhanden ist, erfolgt eine Umrechnung zum Gesamtaufwand durch eine Verdoppelung der Zeit der Präsenzstunden.

⁴ Angerechnet werden können Ausbildungselemente mit einem Umfang von mind. 1,5 ECTS-Punkten. Kürzere Einheiten werden berücksichtigt, wenn diese aufeinander bezogen sind, als Ganze absolviert werden und in der Summe dem genannten Mindestumfang von 1,5 ECTS-Punkten entsprechen.

⁵ Der für Qualifikationsarbeiten geleistete Aufwand wird angerechnet. Die Zuweisung des Aufwands in die jeweiligen Qualifikationsbereiche erfolgt aufgrund inhaltlicher Gesichtspunkte. Ein Splitting ist möglich.

⁶ Angerechnet werden Ausbildungselemente, deren Anteil an Selbststudium nicht mehr als 75% des Gesamtaufwands ausmachen. Wo dieser Wert überstiegen wird, kann die Anrechnung verweigert werden.

Art. 8 Leistungsniveau

¹ Die in den Nachweisen für die sozialwissenschaftliche Qualifikation und die Qualifikation des sozialdiakonischen Handelns vermittelten Kompetenzen haben den Kompetenzen eines Bildungsgangs auf Niveau HF zu entsprechen.

² Die im Nachweis für die kirchlich-theologische Qualifikation vermittelten Kompetenzen haben den Ausbildungszielen gemäss Reglement zur ordentlichen Zulassung Art. 4 Abs. 2 zu entsprechen.

Art. 9 Leistungsnachweise

¹ Die Gesuchstellenden haben für alle drei Qualifikationsbereiche Leistungsnachweise vorzulegen, namentlich:

- mindestens ein Leistungsnachweis für Ausbildungselemente aus der kirchlich-theologischen Qualifikation,

- mindestens ein Leistungsnachweis für Ausbildungselemente aus der sozialwissenschaftlichen Qualifikation und
- mindestens zwei Leistungsnachweise für Ausbildungselemente aus der Qualifikation des sozialdiakonischen Handelns.

² Anerkannt werden die Leistungsnachweise, die die verantwortliche Institution des Bildungsgangs vornimmt. In den Leistungsnachweisen werden unterschiedliche Formen der Bewertung anerkannt (Noten, Wortbewertungen, usw.). In jedem Fall muss die Bewertung in der Kategorie «erfüllt – nicht erfüllt» ersichtlich sein.

³ Die Leistungen in den jeweiligen Qualifikationsbereichen werden angerechnet, wenn die betreffenden Leistungsnachweise mindestens der Bewertung der Kategorie «erfüllt» entsprechen.

⁴ Wenn bei bereits absolvierten Ausbildungsgängen die geforderten Leistungsnachweise der betreffenden Institutionen nicht oder nicht mehr vorhanden sind, so kann die Überprüfungscommission von den obenstehenden Vorgaben gemäss Abs. 1-3 abweichen.

III. Gesuchsverfahren

Art. 10 Gesuchstellung

¹ Betreffende Personen stellen ihr Gesuch um ausserordentliche Zulassung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon in der Regel bei der Kontaktperson der Mitgliedkirche. In begründeten Fällen können sie ihr Gesuch direkt bei der Überprüfungscommission einreichen. Ob ein begründeter Fall vorliegt, entscheidet die Überprüfungscommission abschliessend.

² Die Kontaktperson der Mitgliedkirche reicht das von der Gesuchstellerin/vom Gesuchsteller ausgefüllte Formular mit den erforderlichen Unterlagen bei der Überprüfungscommission ein.

³ Die Überprüfungscommission führt im Gesuchsformular auf, welche Unterlagen gemeinsam mit dem Gesuch einzureichen sind.

Art. 11 Gesuchsbearbeitung

Die Bearbeitung von Gesuchen um ausserordentliche Zulassung gliedert sich in der Regel in folgende Schritte:

- a. *Einreichung und Zuteilung:* Gesuche um ausserordentliche Zulassung sind an das Sekretariat der Überprüfungscommission zu richten. Die Überprüfungscommission setzt für die Bearbeitung ein Kommissionsmitglied als Referentin oder Referenten ein.
- b. *Kontaktaufnahme, Abklärung und Antragstellung:* Die Referentin oder der Referent bestätigt der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller und der Kontaktperson der Mitgliedkirche den Eingang des Gesuches. Die Referentin bzw. der Referent prüft das

- Gesuch, klärt offene Fragen und stellt zu Händen der Überprüfungscommission Antrag. Kontakte mit Gesuchstellerinnen, Gesuchstellern werden dokumentiert.
- c. *Entscheidung:* Die Überprüfungscommission entscheidet über ein Gesuch in der Regel binnen sechs Monaten seit dessen Einreichung. Ihr Entscheid lautet auf Nichteintreten, Annahme, Annahme mit Auflagen oder Ablehnung. Im Entscheid legt sie die Auflagen zum Erwerb von zusätzlichen Kompetenzen fest.
- d. *Eröffnung des Entscheids:* Der Entscheid der Überprüfungscommission wird der Kontaktperson der Mitgliedkirche und der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitgeteilt. Die anstellende Behörde der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers erhält eine Kopie des Entscheids.

Art. 12 Erfüllung von Auflagen

¹ Die Überprüfungscommission gewährt für das Erfüllen von Auflagen in der Regel eine Frist von zwei Jahren.

² Die gesuchstellende Person legt innert 3 Monaten oder nach Absprache mit der Referentin / mit dem Referenten die Planung zur Erfüllung der Auflagen vor.

³ Bei Verzögerungen, die nicht durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller zu verantworten sind, kann diese/dieser bei der Überprüfungscommission eine Fristverlängerung beantragen.

Art. 13 Bestätigung der ausserordentlichen Zulassung

¹ Sobald die Auflagen erfüllt sind, reicht die gesuchstellende Person der Referentin bzw. dem Referenten der Überprüfungscommission die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen ein. Die Überprüfungscommission entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine ausserordentliche Zulassung erfüllt sind.

² Sind die Voraussetzungen für eine ausserordentliche Zulassung erfüllt, stellt die Überprüfungscommission der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller einen Nachweis über die ausserordentliche Zulassung aus.

² Wenn die Gesuchstellung gemäss Art. 4 Abs. 1 erfolgte, so werden die kantonalkirchliche Kontaktperson und die anstellende Behörde über die Ausstellung der ausserordentlichen Zulassung informiert.

Art. 14 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Überprüfungscommission über die ausserordentliche Zulassung kann durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheids Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde muss Antrag und Begründung enthalten. Als Beschwerdeinstanz fungiert der Ausschuss der Konferenz Diakonie Schweiz. Mitglieder des Ausschusses treten in den Ausstand, wenn sie gegenüber der Beschwerdeführerin / dem Beschwerdeführer befangen sind.

Art. 15 Gebühren

¹ Zur Abgeltung der Verfahrenskosten, insbesondere für Situationen gemäss Art. 4 Abs. 3, kann die Überprüfungscommission Gebühren erheben. Der Ausschuss der Konferenz Diakonie Schweiz legt hierfür die Ansätze fest.

² Gebührenpflichtig ist die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller.

IV. Organisation der Überprüfung

Art. 16 Zuständigkeiten

¹ Für die Durchführung der Gesuchsprüfung zuständig ist die hierfür eingesetzte Überprüfungscommission (ÜK). Sie ist der Arbeitsgruppe «Aus- und Weiterbildung» angegliedert.

² Die Überprüfungscommission führt die Überprüfungsverfahren selbständig und fällt die Entscheide. Im Falle eines Rekurses gemäss Art. 14 amtet der Ausschuss der Konferenz Diakonie Schweiz als Rekursinstanz.

³ Die Überprüfungscommission wird in ihrer operativen Tätigkeit vom Stab der Konferenz Diakonie Schweiz unterstützt.

⁴ Die Mitglieder der ÜK werden vom Ausschuss der Konferenz Diakonie Schweiz gewählt.

⁵ Die Gesuchseinreichung erfolgt im Sinne der in Art. 10 dargelegten Gesuchstellung in der Regel über die Kontaktpersonen der Mitgliedkirchen. Zu diesem Zweck führt die Überprüfungscommission eine Liste der jeweils zuständigen Personen aus den Mitgliedkirchen.

V. Inkrafttreten

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Gesuche, die bis am 28. Februar 2022 eingereicht werden, werden nach den bisher geltenden Reglementen behandelt.

Anhang:

- Kompensation für die erforderliche Dauer an qualifizierter Berufspraxis (Art. 5 Abs. 4). Es gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Pro Jahr berufliche Tätigkeit mit wesentlichen Überschneidungen mit dem Sozialbereich, pro Jahr Freiwilligenarbeit (mit leitender oder koordinierender Funktion) und pro Jahr Familienarbeit kann ein Monat kompensiert werden. Bedingung für die Anrechnung ist ein entsprechender Nachweis. Nachweise könnten zum Beispiel sein:
 - a) Für die berufliche Tätigkeit mit wesentlichen Überschneidungen mit dem Sozialbereich: Arbeitsvertrag oder -bestätigung und Stellenbeschreibung / Pflichtenheft
 - b) Für Freiwilligenarbeit oder Ehrenamt: Bestätigung der Einsatzorganisation (Zeitraum, Funktion)
 - c) Für Familienarbeit: Familienausweis
2. Die Kompensationen aus verschiedenen Bereichen können kumuliert werden.
3. Es werden insgesamt maximal 12 Monate angerechnet.